

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 1 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: LANDMASTER SUPREME 480 TF
Registrierungsnummer: 026923-61
Zusammensetzung: 480 g/l (39,4 Gew.-%) Glyphosat (608 g/l (49,9 Gew.-%) als Dimethylamin-Salz)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Landwirtschaftliches Herbizid für den professionellen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Unternehmen: Albaugh Europe Sàrl
Anschrift: World Trade Center Lausanne Avenue Gratta-Paille 2
1018 - Lausanne
Schweiz
Telefon: +41 21 799 9130
Fax: +41 21 799 9139
E-Mail: msdn_valencia@albaugh.eu
Internet: www.albaugh.eu

1.4 Notrufnummer: (in 24 Stunden)

Beratung zu medizinischen Notfällen, Bränden und größeren Leckagen: +44 (0) 1235 239 670. 24 Stunden. Alle Sprachen der Europäischen Union.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Gemäß (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Aquatic Chronic 3 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Etikettierung entsprechend der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P501 Inhalt / Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Gefahrenhinweise:

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren.

Das Gemisch enthält keine als PBT eingestuft Stoffe.

Das Gemisch enthält keine als vPvB eingestuft Stoffe.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 2 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

3.2 Gemische.

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, für die es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind, oder in der Kandidatenliste enthalten sind:

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
CAS-Nr.: 34494-04-7	Sól Glifosat dimetyloaminowa	49,9 %	Aquatic Chronic 2, H411	-
CAS-Nr.: 68604-71-7 EG-Nr.: 271-704-5	Imidazolium compounds, 1-[2-(2-carboxyethoxy)ethyl]-1(or 3)-(2-carboxyethyl)-4,5-dihydro-2-norcoco alkyl, hydroxides, disodium salts	$\geq 2,5\% < 10\%$	Aquatic Chronic 2, H411 - Eye Dam. 1, H318 - STOT SE 2, H371 - Skin Sens. 1B, H317	-
CAS-Nr.: 68515-73-1 EG-Nr.: 500-220-1 Registrierungsnummer: 01-2119488530-36-XXXX	C8-C10 glucoside	$\geq 2,5\% < 10\%$	Eye Dam. 1, H318	-

(*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Allgemeine Hinweise:

Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Einatmung.

Person an die frische Luft bringen und halbaufgerichtet ruhen lassen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Kontakt mit den Augen.

Sofort mit Wasser spülen. Augenlider spreizen und mindestens 15 Minuten spülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Kontakt mit der Haut.

Beschmutzte Kleidung ausziehen. Haut mit Seife abwaschen und mit reichlich Wasser spülen. Bei Reizung Arzt hinzuziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.

Einnahme.

Nach Verschlucken KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN: Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Reste aus dem Mund entfernen und mit viel Wasser spülen. Betroffener Person 1 bis 2 Glas Wasser zu trinken geben. Bewusstlosen niemals etwas oral verabreichen.

Schutz des Ersthelfers

Aufgrund des Risikos einer möglichen Exposition (siehe Abschnitt 8) wird empfohlen, dass Ersthelfer persönliche Schutzausrüstung tragen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 3 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Nach Einatmen:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Hautkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Augenkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung und Schwellung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Verschlucken:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. Es sind keine bedeutenden verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Es ist nicht erforderlich, bestimmte Mittel/Medizinprodukte zur sofortigen Behandlung am Arbeitsplatz bereitzuhalten; es ist kein spezifisches Antidot bekannt.

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot bekannt. Symptomatisch behandeln (Dekontamination, Vitalfunktionen). Sofort Giftzentrale anrufen und um Rat bitten. Im Fall von Verschlucken kann eine Magenspülung (unter Aspirationsschutz) erforderlich sein. Vor einer Magenentleerung muss die Gefahr einer Lungenaspiration gegen die Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden. Bitte melden Sie Albaugh Europe Sàrl alle ungewöhnlichen Symptome, die über einen beliebigen Expositionsweg auftreten.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

Das Produkt birgt im Brandfall kein besonderes Risiko.

5.1 Löschmittel.

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Pulverlöscher für kleine Brände, alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser für große Brände.

Ungeeignete Löschmittel:

Starker Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Besondere Risiken.

Schädliche Verbrennungsprodukte

Setzt bei der Verbrennungsreaktion giftige und ätzende Dämpfe frei, die Stickstoff-, Kohlenstoff- und Phosphoroxide enthalten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können. Überreste des Produktes und Löschmittel können die Gewässer verunreinigen.

Feuerschutz-Ausrüstung.

Kleidung, die der Norm EN 469 entspricht, bietet ausreichenden Schutz bei der Bekämpfung eines Brandes mit diesem Gemisch.

Die Verwendung eines unabhängigen Atemschutzgerätes kann erforderlich sein, wenn die Gefahr einer Exposition gegenüber Dämpfen besteht.

5.4 Zusätzliche Informationen

In den Lager- und Arbeitsbereichen sollten geeignete Feuerlöscher eingesetzt werden.

Bei einem Brand mit Pestiziden sollte immer die Feuerwehr gerufen werden, es sei denn, der Brand ist klein und kann sofort gelöscht werden. Geschlossene Behälter sollten mit Wasserdampf besprüht werden, um ihre Temperatur zu senken. Wenn keine Gefahr besteht, sollten intakte Behälter aus dem Brandbereich entfernt werden. Das zur Brandbekämpfung verwendete Wasser sollte aufgefangen und seine Ausbreitung durch Sand oder Erddämme begrenzt werden. Eine Verunreinigung der Kanalisation, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers ist zu vermeiden. Entsorgen Sie Brandrückstände und kontaminiertes Wasser gemäß den geltenden nationalen Vorschriften.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 4 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Umweltgefährlich Produkt, im Fall des Auslaufens größerer Mengen oder der durch das Produkt hervorgerufene Kontaminierung von Seen, Flüssen oder Kanälen sind die nach der örtlichen Gesetzgebung zuständigen Behörden zu informieren. Kontaminierung von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

Vor Gebrauch besondere Hinweise lesen. Nicht verwenden, bevor die Sicherheitshinweise gelesen und verstanden wurden. Für ausreichende Belüftung im Lager- und Anwendungsbereich des Produkts sorgen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsbereichs tragen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Mund, Augen und Haut. Persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 beschrieben tragen. Bei der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen und nach der Arbeit ausziehen. Vor dem Essen und nach der Arbeit Hände und unbedeckte Haut waschen. Nach Gebrauch die gesamte Schutzkleidung waschen, insbesondere die Innenseite der Handschuhe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Es sollte in seinen Originalbehältern, an einem trockenen, kühlen und sicheren Ort gelagert werden. In einem geschlossenen, geeigneten Lagerraum aufbewahren. Von Zündquellen entfernt lagern. Außerhalb der Reichweite von Kindern und Unbefugten aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Klassifizierung und Grenzspeichermenge in Übereinstimmung mit Anhang I zur EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III):

Code	Beschreibung	Qualifizierende Menge (Tonnen) für die Anwendung von	
		Nachgeordnete Voraussetzungen	Übergeordnete Voraussetzungen
E2	UMWELTGEFAHREN - Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Landwirtschaftliches Herbizid für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Das Produkt enthält keine Stoffe OEL Occupational Exposure. Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 5 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

Konzentration:	100 %		
Verwendungen:	Landwirtschaftliches Herbizid für den professionellen Gebrauch.		
Atemschutz:			
PPE:	Filternde Partikelmaske		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Hergestellt aus Filtermaterial, bedeckt Nase, Mund und Kinn.		
CEN-Normen:	EN 149		
Aufbewahrung:	Vor Gebrauch ist das Fehlen von Bruchstellen, Verformungen etc. zu überprüfen. Da es sich um eine Einweg-Personenschutz-ausrüstung handelt, muss die Maske für jeden Gebrauch erneuert werden.		
Bemerkungen:	Wenn die Maske nicht fest sitzt ist der Arbeiter nicht geschützt. Die Anweisungen des Herstellers zum korrekten Gebrauch des Geräts müssen befolgt werden.		
Benötigter Filtertyp:	P2		
Handschutz:			
PPE:	Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III.		
CEN-Normen:	EN 374-1, EN 374-2, EN 374-3, EN 420		
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.		
Bemerkungen:	Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.		
Material:	PVC (Polyvinylchlorid)	Durchbruchzeit (min): > 480	Materialstärke (mm): 0,35
Schutzmaßnahmen für die Augen:			
PPE:	Schutzbrille gegen Einwirkung von Partikeln		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Augenschutz gegen Staub und Rauch.		
CEN-Normen:	EN 165, EN 166, EN 167, EN 168		
Aufbewahrung:	Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen, die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.		
Bemerkungen:	Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.		
Schutzmaßnahmen für die Haut:			
PPE:	Schutzkleidung gegen chemische Produkte		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Kleidung muss gut sitzen. Die Schutzstufe muss in Funktion der Durchbruchzeit (BT. Breakthrough Time) bestimmt werden, welche die Zeit angibt, in der das chemische Produkt das Material durchbricht.		
CEN-Normen:	EN 464, EN 340, EN 943-1, EN 943-2, EN ISO 6529, EN ISO 6530, EN 13034		
Aufbewahrung:	Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung beachtet werden.		
Bemerkungen:	Die Gestaltung der Schutzkleidung muss während der vorgesehenen Tragedauer ihre korrekte und haltbare Passform ohne Verrutschen garantieren, unter Berücksichtigung der Umgebungsfaktoren und der Bewegungen und Körperhaltungen die der Träger während seiner Tätigkeit einnehmen kann.		
PPE:	Sicherheitsschuhe gegen chemische Produkte und mit antistatischen Eigenschaften		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Liste der chemischen Produkte, gegen die der Schuh resistent ist, ist durchzulesen.		
CEN-Normen:	EN ISO 13287, EN 13832-1, EN 13832-2, EN 13832-3, EN ISO 20344, EN ISO 20345		
Aufbewahrung:	Für die korrekte Pflege und Lagerung dieser Sicherheitsschuhe ist das Beachten der besonderen Hinweise des Herstellers unabdinglich. Angesichts jeglicher Verschleißerscheinung müssen die Schuhe sofort ausgewechselt werden.		
Bemerkungen:	Die Schuhe müssen regelmäßig gereinigt und im Nässefall getrocknet werden, aber ohne sie zu nahe an eine Wärmequelle zu bringen um abrupte Temperaturänderungen zu vermeiden.		

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 6 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand: Flüssigkeit

Farbe: Gelb

Geruch: süßlich

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt: Nicht verfügbar

Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht verfügbar

Entzündbarkeit: Entfällt

Untere Explosionsgrenze: Entfällt (Ist für diese Produktart nicht relevant)

Obere Explosionsgrenze: Entfällt (Ist für diese Produktart nicht relevant)

Flammpunkt: >100 °C

Zündtemperatur: >400 °C

Zersetzungstemperatur: Glyphosäure: 199,1 °C °C

pH-Wert: 4.8 (1%)

Kinematische Viskosität: 28.8 mPa.s bei 40 °C

Löslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Wasserlöslichkeit: löslich in Wasser

Fettlöslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Glyphosäure: Log Po/w<-3,2 (20°C, pH-Wert: 2-5)

Dampfdruck: Nicht verfügbar

Absolute Dichte: Nicht verfügbar

Relative Dichte: 1,22 a 20 °C

Relative Dampfdichte: Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften: Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:

Explosionseigenschaften: Kein Explosivstoff

Oxidierende Flüssigkeiten:

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: Nicht brennbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Nicht reaktionsfähiges Gemisch, wenn es im Originalbehälter unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen gelagert wird.

10.2 Chemische Stabilität.

Das Gemisch ist stabil, wenn es im Originalbehälter unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen gelagert wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Brak występowania niebezpiecznych reakcji w przypadku przechowywania w oryginalnym pojemniku w normalnych warunkach przechowywania i stosowania. Reaguje z silnymi zasadami i silnie utleniającymi substancjami, stałą galwanizowaną i niepowlekana stałą miękko powodując uwalnianie wodoru, silnie łatwopalnego gazu, który może wybuchnąć.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Kontakt mit verzinktem Stahl und unbeschichtetem Baustahl, starken Alkalien und stark oxidierenden Substanzen. Nicht in der Nähe von Zündquellen oder in direktem Sonnenlicht lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Verzinkter Stahl und unbeschichteter Baustahl. Kontakt mit starken Alkalien und stark oxidierenden Stoffen ist zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Bei der Zersetzung entstehen giftige Dämpfe, die Stickstoff-, Kohlenstoff- und Phosphoroxide enthalten.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 7 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

a) akute Toxizität,
Glyphosat 480 g/l

LD50 oral, Ratte: >5000 mg/kg Körpergewicht

LD50 dermal, Kaninchen: >5000 mg/kg Körpergewicht

LC50 beim Einatmen, Ratte: Für ähnliche Wirkstoffe. LC50, Ratte, > 1,9 mg/l

Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE):

Gemische:

ATE (Dermal) = 18.270 mg/kg

ATE (Oral) = 6.090 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Kurzer, einmaliger Kontakt kann eine leichte Hautreizung mit örtlicher Rötung verursachen. Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 nicht als hautreizend eingestuft.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Kann Augenreizungen verursachen. Hornhautschäden sind unwahrscheinlich. Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 nicht als augenreizend eingestuft.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Das Produkt wurde in Tierversuchen nicht als Sensibilisator für die Atemwege oder die Haut eingestuft.

e) Keimzell-Mutagenität,

Aufgrund der Informationen über die Bestandteile des Gemischs nicht als erbgutverändernd eingestuft

f) Karzinogenität,

Auf der Grundlage der Informationen über die Bestandteile des Gemischs nicht als krebserzeugend eingestuft

g) Reproduktionstoxizität,

Das Produkt ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft, basierend auf Informationen über die Bestandteile des Gemischs

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Das Produkt ist aufgrund der Informationen über die Bestandteile des Gemischs nicht als gefährlich für die Toxizität bei einmaliger Verabreichung eingestuft.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Toxizität bei wiederholter Verabreichung eingestuft, basierend auf den Informationen über die Bestandteile des Gemischs.

j) Aspirationsgefahr.

Das Produkt ist aufgrund der Informationen über die Bestandteile des Gemischs nicht als aspirationsgefährdend eingestuft.

Wahrscheinliche Expositionswege und damit verbundene lang- und kurzfristige Symptome und gesundheitliche Auswirkungen:

Einatmen: Es besteht ein geringes Risiko der inhalativen Exposition.

Kurzfristige Symptome und Auswirkungen: Möglicherweise leichte Reizung und Nasenausfluss.

Langfristige Symptome und Auswirkungen: Nach längerer oder wiederholter Exposition wurden keine Langzeitwirkungen festgestellt.

Augenkontakt: Es besteht die Gefahr einer Exposition durch Augenkontakt.

Kurzfristige Symptome und Auswirkungen: Möglicherweise leichte Rötung und Schwellung.

Langfristige Symptome und Auswirkungen: Nach längerer oder wiederholter Exposition wurden keine Langzeitwirkungen festgestellt.

Hautkontakt: Es besteht die Gefahr einer Exposition durch Hautkontakt.

Kurzfristige Symptome und Auswirkungen: Möglicherweise leichte, vorübergehende Rötung.

Langfristige Symptome und Auswirkungen: Nach längerer oder wiederholter Exposition wurden keine Langzeitwirkungen festgestellt.

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer versehentlichen Exposition durch Verschlucken.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 8 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

Kurzfristige Symptome und Wirkungen: Möglicherweise leichte Reizung des Magen-Darm-Trakts.
Langfristige Symptome und Auswirkungen: Nach längerer oder wiederholter Exposition wurden keine Langzeitwirkungen festgestellt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken.

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

12.1 Toxizität.

Zur Ökotoxizität der enthaltenen Substanzen.

Glyphosat 480 g/l

Akute Toxizität

- LC50 Fisch, *Oncorhynchus mykiss* (96 Std.): 33,1 mg/l
- EC50 Wirbellose Wassertiere, *Daphnia magna* (48 Std.): > 120 mg/l
- ErC50 Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata* (72 Std.): > 97,5 mg/l
- ErC50 kleine Wimper, *Lemna minor* (7 d): > 82,7 mg/l
- LD50 Vögel, *Colinus virginianus*: 1468 mg/kg
- LD50 oral Honigbiene, *Apis mellifera* (48 h): > 204,4 µg/Biene
- LD50 Kontakthonigbiene, *Apis mellifera* (48 Std.): > 200 µg/Biene
- LC50 Regenwürmer, *Eisenia fetida* (14 d): > 5 000 mg/kg

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Es gibt keine Informationen über die biologische Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.

Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken.

12.7 Andere schädliche Wirkungen.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 9 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Nicht transportgefährlich. Im Falle eines Unfalls oder Auslaufens des Produkts, gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

Nicht transportgefährlich.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: Nicht transportgefährlich.

IMDG: Nicht transportgefährlich.

ICAO/IATA: Nicht transportgefährlich.

14.3 Transportgefahrenklassen.

Nicht transportgefährlich.

14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht transportgefährlich.

14.5 Umweltgefahren.

Nicht transportgefährlich.

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): Nicht Anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht transportgefährlich.

Zusätzliche Hinweise: Nach der Sondervorschrift 375 unterliegt Material, das in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen befördert wird, nicht den ADR-Vorschriften, wenn die Einzelverpackung oder die Innenverpackung der zusammengesetzten Verpackungen nicht mehr als 5 Liter Nettomaterial enthält, vorausgesetzt, die Verpackung entspricht den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 des ADR-Übereinkommens.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Nicht transportgefährlich.

IBC Code: IBC03

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

EU-Verordnungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, einschließlich Änderungen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

LANDMASTER SUPREME 480 TF



Version 1 Datum der Ausstellung: 22/03/2017

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 11/11/2024

Seite 10 von 10

Druckdatum: 11/11/2024

VERORDNUNG (EU) Nr. 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für dieses Produkt durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H371	Kann die Organe schädigen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungscodes:

Aquatic Chronic 2 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3
Eye Dam. 1 : Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
STOT SE 2 : Toxizität in spezifischen Zielorganen nach einmaliger Exposition, Kategorie 2
Skin Sens. 1B : Hautsensibilisierend, Kategorie 1B

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Physikalische gefahren	Auf der Basis von Prüfdaten
Gesundheitsgefahren	Berechnungsmethode
Umweltgefahren	Berechnungsmethode

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

CEN: Europäisches Komitee für Normung.
PPE: Personensicherheitseinrichtungen.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>
<http://echa.europa.eu/>
Verordnung (EU) 2020/878.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische(REACH).

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.